

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 128.

Donnerstag, den 8. Mai.

1845.

Leipzig: Dresdner Eisenbahn.

(Eingefendet.)

Wenn in der letzten General-Versammlung der Actionaire der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie dem Directorio der genannten Gesellschaft Vollmacht zur Anknüpfung von Verhandlungen und eventualiter Abschluß unter den bekannten Bedingungen mit einer hohen Staatsregierung in Betreff der Bauübernahme der Sächsisch-Böhmischen Bahn erteilt wurde, so geschah es in der allgemeinen Voraussetzung, daß die bezüglichen Verhandlungen einen raschen Gang nehmen würden, um so mehr, da man der Meinung war, daß ein verzögertes Resultat von Seiten einer h. Staatsregierung die Folge haben würde, daß die zum Bau der Bahn geeignetste Zeit ungenützt verstreicht, während die Bahn doch bis Ende 1847 laut Staatsvertrag im Betrieb sein soll. —

Ein anderer Grund, der es den Actionairs wünschenswerth macht, die Entschliebung einer h. Staatsregierung zu vernehmen, ist der, daß dieselben ihre Dispositionen danach zu den etwaigen Einzahlungen machen können.

Die General-Versammlung trifft übrigens der Vorwurf, daß sie nicht einen Termin festgesetzt hat, bis zu welchem die Verhandlungen erledigt sein müssen. Es wird hierdurch bezweckt anzufragen, bis wohin die Verbindlichkeiten der Compagnie, die Bauübernahme betreffend, reichen.

Einsender dieses wünscht übrigens als Actionair von Herzen, daß die Bahn bleibe, wie sie ist, denn der Nutzen, den die Sächsisch-Böhmische Bahn für die Leipzig-Dresdner bringt, kann letzterer nicht entgehen, möge die neue Bahn bauen wer da wolle, denn es ist unverkennbar, daß die ursprüngliche Leipzig-Dresdner Eisenbahn einer segensreichen Zukunft entgegen geht.

Ein Gericht und das Trucksystem.

Die öffentlichen Blätter bringen folgenden Artikel aus Elberfeld, den 23. April: Heute fand in der Zuchtpolizei-Appellationskammer des hiesigen königlichen Landgerichts eine Verhandlung statt, welche in vieler Beziehung es verdient, daß ihr eine größere Deffentlichkeit gegeben werde, als dieß durch die öffentliche Sitzung geschehen. — Ein junges Ehepaar, der Messerreider Friedrich Wilhelm Everß zu Feld und seine Frau, waren auf die Anzeige des Gerichtsvollziehers Büchler zu Solingen durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer erster Instanz vom 1. März d. J. überführt erklärt worden: „einen Theil der durch Act des Gerichtsvollziehers Büchler vom 27. November 1844 in ihrer Wohnung gepfändeten Mobiliargegenstände der Beschlagnahme entzogen, beziehungsweise, daß dieß von Andern geschehen, gestattet zu haben,“ und deshalb unter Anwendung der Cabinetsordre vom 11. December 1833 jedes von Beiden zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe, dem gesetzlichen Minimum verurtheilt worden. Sie legten Berufung ein, und nachdem heute der Bericht erstatter vorgelesen und beide Beschuldigte theils durch ihr Geständniß, theils durch die verlesenen Aussagen der früher verhörten Zeugen vollkommen überführt waren, ergriff der königl. Ober-

procurator das Wort und bemerkte: die Beschuldigten hätten zwar keinen Vertheidiger, sie hätten sich aber an ihn gewendet, und obwohl er sehr wünsche, daß diese Vertheidigung durch einen ausgezeichneten Mann und vor einem möglichst großen Publikum geführt werde, so wolle er doch gerne dasjenige hervorheben, was für die Beschuldigten spräche und dieß zwar um so mehr, als vor dem Buchstaben des Gesetzes sie strafbar seien. Die Pfändung vom 27. November v. J. habe auf Betreiben des Kaufmanns Christian Wilhelm Großmann in Solingen stattgefunden. Everß habe ihm, dem Oberprocurator, nun das Arbeitsbüchlein vorgelegt, welches zwischen ihm und Großmann geführt worden; hieraus ergebe sich, — und dieß las er aus dem Büchlein vor, — daß dieser fleißige Mann in einem ganzen Jahre für 186 Thlr. Arbeitslohn verdient habe, welche ihm Großmann hätte bezahlen müssen; statt dessen schließt das Büchlein mit einem Debet zu Lasten des Everß von 27 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.; dieß überraschende Resultat komme dadurch zum Vorschein, daß Everß im Laufe des ganzen Jahres von seinem ganzen Verdienst zu 186 Thlr. keinen Pfennig in baarem Geld, statt dessen aber Wolleutuch für ungefähr 15 Thlr. und für etwa 200 Thlr. Leinwand in Stücken erhalten habe; die Summe, für welche der arme Everß seines Mobiliars und zwar in einem Augenblick, wo seine Frau in den Wochen gewesen, beraubt, — für welche er und seine Frau jedes einen Monat lang ins Gefängniß wandern sollten, bilde auf den Pfennig den Ueberschuß der notirten Tuchpreise über den Arbeitslohn; dafür seien 6 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. Gerichts- und Vollstreckungskosten dem Everß gemacht worden und trotz dem, daß Everß laut einer vorliegenden Quittung von Großmann an diesen bald nach der Pfändung fast die ganze Summe bezahlt, sey dennoch diese bestehen gelassen worden; er hoffe, so schloß der Oberprocurator, daß das Landgericht in den Erwägungsgründen zu seinem Urtheil, wenn er sich auch nicht entziehen könne, das erste Urtheil zu bestätigen, seine volle Indignation über dieß Verfahren ausspreche, damit es ihm, dem Oberprocurator, möglich werde, im Wege der Gnade für die Eheleute Everß zu wirken. — Das Landgericht trat nach kurzer Berathung wieder ein und der Präsident sprach in den Motiven des Urtheils in wenigen, aber sehr entschiedenen Worten zunächst die Mißbilligung des Entstehungsgrundes der Everßschen Schuld, sowie des ganzen gegen ihn beobachteten Verfahrens aus, erklärte jedoch, daß die Handlung der Eheleute Everß nach dem Gesetze bestraft werden müsse, worauf denn die Berufung verworfen wurde. Die Begnadigung wird nachgesucht und, so unterstützt, schwerlich verweigert werden; ich hoffe später darüber Aufschluß geben zu können. — So hat denn das öffentliche Gericht dem Trucksystem das Brandmal aufgedrückt und dieser Bundesgenosse wird die braven Männer kräftigen, welche ihm den Kampf auf Tod und Leben erklärt haben!

Eine reiche ehemalige Choristin.

Catharine Thévenin, geb. am 26. Febr. 1755, starb am 18. März 1843 und hinterließ ein Vermögen, das man auf 600 bis 700,000 Franken schätzt. In ihren frühern Jahren